



Kontakte der Gefangenen der JVA Thorberg zur
Aussenwelt -
Merkblatt für Angehörige und andere private Be-
zugspersonen
Version vom 14.3.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Grundsatz für private Kontakte (Art. 75 Abs. 1 StGB, Art. 67 JVV)	3
3.	Private Besuche (Art. 32, 34, 41, 42 JVG; Art. 45, 67-68 JVV; Art. 21.2 HO)	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Einmalige Registrierung künftiger Besucher/innen	3
3.3	Vor jedem Besuch: Anmeldung durch den Gefangenen und Festlegung von Datum und Uhrzeit	4
3.4	Besuchszeiten	4
3.5	Durchführung des privaten Besuchs	5
3.6	Geschenke von Besuchern/innen (Art. 45 Abs. 2 lit. b und Art. 68 Abs. 3 JVV).....	6
3.7	Fotografieren während des Besuchs	6
3.8	Nichtbeachtung von Besuchsbestimmungen (Art. 34 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 lit. g JVG)	6
3.9	Nichtdurchführung eines Besuchs	6
4.	Kontakte per Bildtelefonie als Besuchersatz	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Einmalige Registrierung von Bildtelefonie-Partner/innen	7
4.3	Vor jedem Kontakt per Bildtelefonie: Anmeldung und Festlegung von Datum und Uhrzeit	7
4.4	Bildtelefonie-Zeiten	7
4.5	Durchführung der Bildtelefonie	8
4.6	Links zu den 4 virtuellen Videobesuchsräumen	8
4.7	Bedienungsanleitung Bildtelefon.....	9
4.8	Nichtbeachtung von Bildtelefonie-Bestimmungen.....	10
5.	Kontakte per Zellentelefon (Art. 72 JVV, Art. 21.4 HO)	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Aufladen des Gesprächsguthabens durch private Kontakte	11
5.3	Gefangene des Sicherheitsvollzugs A	11
5.4	Externe Anrufe in die JVA.....	11
6.	Briefkontakte (Art. 45 und 70 JVV, Art. 21.2 HO)	11
7.	Zusendung von Paketen (Art. 45 und 71 JVV; Art. 21.3 HO)	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Erlaubte Paketinhalte.....	12
7.3	Mit vorgängiger Bewilligung der JVA (ausserhalb der Gewichtsbegrenzung)	12
7.4	Nicht erlaubte Paketinhalte	12
7.5	Kontrolle eingehender Pakete.....	13
8.	Bargeld (Art. 44 und 45 JVV)	13
9.	Ausgänge und Urlaube (Art. 84 Abs. 6 StGB, Art. 75 JVV, Art. 21.7 HO)	14

1. Zweck

Das Merkblatt regelt die Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen zu Angehörigen und anderen privaten Bezugspersonen (im Folgenden: private Kontakte). Diese Kontakte umfassen private Besuche in der JVA, die Bildtelefonie, die Zellentelefonie, den Erhalt von Briefen und Paketen, den Empfang von Geld sowie Ausgänge und Urlaube, bei denen private Kontakte getroffen oder besucht werden. Alle Kontaktformen dienen dem Zweck der Resozialisierung und der Aufrechterhaltung zu Beziehungen mit der Außenwelt.

Das Merkblatt stützt sich auf das Gesetz über den Justizvollzug (JVG) des Kts. Bern vom 23. Januar 2018, die Verordnung über den Justizvollzug (JVV) des Kts. Bern vom 22. August 2018 sowie auf die Hausordnung (HO) der JVA Thorberg vom 25. Februar 2019.

2. Grundsatz für private Kontakte (Art. 75 Abs. 1 StGB, Art. 67 JVV)

Die Justizvollzugsanstalt Thorberg (JVA) unterstützt im Sinne des im Strafvollzug geltenden Förderungs-, Normalisierungs- und Entgegenwirkungsgrundsatzes (Art. 75 Abs. 1 StGB) private Kontakte.

Die JVA kann die privaten Kontakte kontrollieren und zum Schutz der Sicherheit und Ordnung beschränken oder untersagen, insbesondere wenn ein Missbrauch des Kontaktrechtes zu befürchten ist oder der Kontakt dem Vollzugszweck zuwiderläuft.

3. Private Besuche (Art. 32, 34, 41, 42 JVG; Art. 45, 67-68 JVV; Art. 21.2 HO)

3.1 Allgemeines

Der Gefangene ist für die Organisation der Besuche seiner privaten Kontakte und für deren Information selbst verantwortlich. Dadurch werden im Sinne des Resozialisierungsgedankens die Eigenverantwortung und die Selbstständigkeit gefördert.

Die Besuchszeit für private Besuche beträgt maximal fünf Stunden pro Kalendermonat. Sie kann während den offiziellen Besuchszeiten in mindestens stündigen Einheiten bezogen werden, sofern ein freier Besucherraum zur Verfügung steht. Ein Übertrag von nicht genutzten Besuchsstunden in den Folgemonat ist nicht möglich.

Pro Besuch werden maximal vier Besucher/innen zugelassen. Minderjährige werden mitgerechnet und müssen von einem/einer volljährigen Person begleitet werden.

Die Zeiten für Bildtelefonie (vgl. Kapitel 4) werden der Besuchszeit von max. 5 Stunden pro Kalendermonat angerechnet.

3.2 Einmalige Registrierung künftiger Besucher/innen

Der Gefangene selbst füllt für private Kontakte, von denen er Besuch erhalten möchte, das Formular „Erstregistrierung für Besucher/innen und Bildtelefonie-Partner/innen“ vollständig aus oder fordert die privaten Kontakte auf, das Formular aus dem Internet herunterzuladen, auszufüllen und an die JVA per Post oder Mail zurückzusenden. Dies gilt auch für Besucher/innen von Prison Fellowship, der Heilsarmee sowie von anderen religiösen Gruppierungen.

Minderjährige private Kontakte, welche bisher kein Erstregistrierungsformular ausgefüllt haben, müssen analog erwachsenen privaten Kontakten nachregistriert werden.

Unabhängig davon, ob der Gefangene oder der private Kontakt das Formular ausfüllt, sorgt der Gefangene dafür, dass der private Kontakt eine Farbkopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte – an die JVA sendet:

- per Post: JVA Thorberg, Name des Gefangenen, Thorbergstrasse 48, CH- 3326 Krauchthal
- per Mail: jva.thorberg@be.ch (vollständig ausgefülltes Formular und/oder gültiges Reisedokument farbig einscannen!).

Wird ausschliesslich die Kopie des Reisedokuments per Mail zugesandt, benötigt die JVA die Information, welchem Gefangenen das Dokument weitergeleitet werden soll.

Die JVA kann von privaten Kontaktpersonen verlangen, dass sie für die Prüfung der Registrierung einen aktuellen Strafregisterauszug nachreichen.

Die JVA prüft bei ehemaligen Gefangenen der JVA Thorberg, Komplizen/innen, Opfern und Personen, welche sich in einer besonderen Vollzugsform (Halbgefangenschaft, Electronic Monitoring, Gemeinnützige Arbeit) befinden, im Einzelfall, ob sie als Besucher/innen registriert und zum Besuch zugelassen werden können.

Nimmt die JVA die anschliessende Registrierung nicht vor, wird der Gefangene über die Gründe informiert.

Das Formular „Erstregistrierung für Besucher/innen und Bildtelefonie-Partner/innen“ sowie die Farbkopie des Passes oder der ID müssen der JVA 14 Tage vor dem ersten geplanten Besuch bzw. Bildtelefonie-Gespräch vorliegen.

Private Kontakte, welche der Gefangene als Besucher/innen registriert, gelten automatisch auch als für die Zulassung zur Bildtelefonie (vgl. Kapitel 4) registriert.

3.3 Vor jedem Besuch: Anmeldung durch den Gefangenen und Festlegung von Datum und Uhrzeit

Nur private Kontakte, welche den Registrierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, können vom Gefangenen zum Besuch in der JVA angemeldet werden.

Der Gefangene füllt – nach Vereinbarung des gewünschten Besuchstermins mit seinem privaten Kontakt – das Besuchsantragsformular aus und reicht es spätestens acht Tage vor dem gewünschten Termin (z.B. am Dienstag für einen Besuch am darauffolgenden Dienstag) bei den Mitarbeitenden der Betreuung ein.

Der Gefangene informiert seine privaten Kontakte selbständig, ob der Besuch am gewünschten Termin stattfinden kann.

3.4 Besuchszeiten

Besuche sind zu folgenden Zeiten möglich, sofern ein Besuchszimmer verfügbar ist:

- Im Normalvollzug, Langzeitvollzug sowie im Sicherheitsvollzug B:

Von Montag bis Freitag:

08.15 – 09.15 13.15 – 14.15

09.30 – 10.30 14.30 – 15.30

10.45 – 11.45 15.45 – 16.45

An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen*, welche nicht auf Samstage und Sonntage fallen:

13.50 – 14.50 15.00 – 16.00

* Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag.

- Im Sicherheitsvollzug A:

Von Montag bis Freitag:

08.15 – 11.15 13.15 – 16.15

3.5 Durchführung des privaten Besuchs

Private Besucher/innen müssen beim Eintritt in die JVA einen gültigen amtlichen Ausweis vorweisen. Träger/innen von metallischen Implantaten oder Herzschrittmachern müssen zusätzlich einen entsprechenden Ausweis vorzeigen.

Taschen und Mäntel sind in Schliessfächern zu deponieren.

Damit während des Besuchs Getränke bezogen werden können, können max. CHF 10.- in Ein- und Zweifrankenstücken mit in die JVA genommen werden. Die Mitnahme von privaten Getränken und Esswaren ist nicht gestattet. Für Kleinkinder können ein Schoppen, eine Windel und Feuchttücher zum Besuch mitgenommen werden. Private Spielsachen sind nicht gestattet.

Private Besucher/innen müssen einen Metalldetektor-Kontrollbogen passieren. **Dies ist nur mit Kleidung möglich, welche keine Metallanteile enthält** (z.B. keine Metallnieten an Jeans, keine Schmuckschnallen an Oberteilen, keine Bügel-BHs). Piercings sind vor dem Besuch zu entfernen. **Löst der Metalldetektor einen Alarm aus, kann der Zugang zur JVA nicht gestattet werden und kein Besuch stattfinden. In der JVA stehen keine Räume zur Verfügung, um Kleider zu wechseln!**

Private Besucher/innen können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung einer oberflächlichen Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts unterzogen werden.

Sie werden beim Eintritt mit einem Besucherausweis der JVA ausgestattet, den sie gut sichtbar auf sich tragen müssen.

Während des Besuchs bleiben der Gefangene und seine Besucher/innen (Ausnahme: kleinere Kinder) auf ihren Stühlen sitzen.

Die direkte Übergabe jeglicher Waren von Besucher/innen an den Gefangenen und umgekehrt ist – mit Ausnahme der von den Besuchern/innen am Getränkeautomat bezogenen Getränke - untersagt.

Die Vornahme sexueller Handlungen ist verboten.

Für Kinder steht eine Spielkiste zur Verfügung.

Die Besuche von privaten Kontakten werden in den Besucherräumen mittels Kameras überwacht.

3.6 Geschenke von Besuchern/innen (Art. 45 Abs. 2 lit. b und Art. 68 Abs. 3 JVV)

Besucher/innen dürfen für den Gefangenen anlässlich des Besuchs als Geschenk

- max. 10 Fotos und
- 2 Zeitungen/Zeitschriften (ohne Inhalte mit Gewalt, Kampfsport, Pornographie)

am Empfang abgeben. Diese erhält der Gefangene nach erfolgter Kontrolle auf der Etage/Abteilung. Andere Geschenke werden zurückgewiesen.

Anlässlich des Besuchs abgegebene Pakete werden vom Empfang nur angenommen, sofern sie den Vorgaben gemäss Paketregelung (vgl. Kapitel 7) entsprechen.

3.7 Fotografieren während des Besuchs

Während des Besuchs dürfen auf Wunsch des Gefangenen Fotos mit einem vom Besucher/von der Besucherin mitgebrachten Fotoapparat/Mobiltelefon gemacht werden. Die Geräte sind beim Eintritt in die JVA abzugeben. Die Fotos werden von einem Mitarbeitenden der JVA vor Besuchsende gemacht.

3.8 Nichtbeachtung von Besuchsbestimmungen (Art. 34 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 lit. g JVG)

Besucher/innen, welche den Metalldetektor-Kontrollbogen nicht passieren können, ohne dass ein Alarm ausgelöst wird, erhalten keinen Zugang zur JVA. Der Gefangene wird über den Besuchsabbruch informiert.

Bei Nichteinhaltung der in Kapitel 3.5 festgehaltenen Rahmenbedingungen kann der Besuch abgebrochen werden.

Besucher/innen, welche den Besuch missbrauchen (Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen, Übergabe von Drogen, sexuelle Handlungen etc.), können vorübergehend oder im Wiederholungsfall dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden.

3.9 Nichtdurchführung eines Besuchs

Wenn ein Besuch wegen Verhinderung des Gefangenen nicht stattfinden kann, werden die Besucher/innen direkt vom Gefangenen oder – wenn ihm dies nicht möglich ist - von der JVA nach Möglichkeit informiert.

Der Gefangene muss von ihm reservierte, aber nicht bezogene Zeitfenster bis um 16.00 Uhr am Vortag bei den Mitarbeitenden der Betreuung annullieren. Ansonsten gilt das Zeitfenster als bezogen.

4. Kontakte per Bildtelefonie als Besuchersatz

4.1 Allgemeines

Der Gefangene ist für die Organisation der Bildtelefonie mit seinen privaten Kontakten und für deren Information selbst verantwortlich.

Die Bildtelefonie-Zeit pro Kalendermonat beträgt maximal 1 Stunde. Sie kann während den offiziellen Bildtelefonie-Zeiten in zwei je halbstündigen Einheiten bezogen werden, sofern ein freier Bildtelefonieraum zur Verfügung steht.

Die Bildtelefonie ist ein Ersatz für Besuche von privaten Kontakten in der JVA. Kontakte per Bildtelefonie werden deshalb der Besuchszeit von max. 5 Stunden pro Kalendermonat angerechnet. Wird pro Kalendermonat nur ein Bildtelefonie-Termin von 30 Minuten beansprucht, kann der zweite Bildtelefonie-Termin nicht durch einen um eine halbe Stunde verlängerten Besuch ersetzt werden.

Der Gefangene muss von ihm reservierte, aber nicht bezogene Zeitfenster bis um 16.00 Uhr am Vortag bei den Mitarbeitenden der Betreuung annullieren. Ansonsten gilt das Zeitfenster als bezogen.

4.2 Einmalige Registrierung von Bildtelefonie-Partner/innen

Das Verfahren für die Registrierung neuer Bildtelefoniepartner/innen richtet sich nach Kapitel 3.2.

4.3 Vor jedem Kontakt per Bildtelefonie: Anmeldung und Festlegung von Datum und Uhrzeit

Nur private Kontakte, welche den Registrierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, können vom Gefangenen für die Bildtelefonie angemeldet werden.

Der Gefangene füllt – nach Vereinbarung des gewünschten Bildtelefonie-Termins mit seinem privaten Kontakt – das Bildtelefonie-Antragsformular aus und reicht es spätestens acht Tage vor dem gewünschten Termin (z.B. am Dienstag für einen Besuch am darauffolgenden Dienstag) bei den Mitarbeitenden der Betreuung ein.

Der Gefangene informiert seine privaten Kontakte selbständig, ob der Bildtelefonie-Termin am gewünschten Termin stattfinden kann und teilt ihnen den zugeteilten virtuellen Besuchsraum, die entsprechende Internetadresse/QR-Code sowie den notwendigen Einwähl-PIN mit.

Es stehen total 4 Bildtelefonstationen zur Verfügung

Die zugeteilte Bildtelefonstation und der notwendige Besuchs-PIN wird erst mit der entsprechenden Terminbestätigung durch den Mitarbeitenden der Betreuung an den Gefangenen bekanntgegeben.

4.4 Bildtelefonie-Zeiten

Bildtelefonie-Gespräche sind zu folgenden Zeiten möglich:

- Im Normalvollzug, Langzeitvollzug sowie im Sicherheitsvollzug B:

Von Montag bis Freitag:

08.15 – 08.45 13.15 – 13.45

09.00 – 09.30 14.00 – 14.30

09.45 – 10.15 14.45 – 15.15

10.30 – 11.00 15.30 – 16.00

12.15 – 12.45 18.15 – 18.45

19.00 – 19.30

An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen*, welche nicht auf Samstage und Sonntage fallen, ist keine Bildtelefonie möglich.

* Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag.

- Im Sicherheitsvollzug A:

Von Montag bis Freitag:

08.15 – 11.15 13.15 – 16.15

4.5 Durchführung der Bildtelefonie

Der Gefangene verpflichtet sich, Bildtelefonie-Verbindungen nur mit privaten Kontakten aufzubauen, welche er als Bildtelefonie-Partner/innen registriert hat. Die Zuschaltung weiterer Personen ist nicht erlaubt.

Die Vornahme sexueller Handlungen ist sowohl dem Gefangenen wie seinem/r Bildtelefoniepartner/in untersagt. Gleiches gilt für das Vorzeigen von Darstellungen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts über die Kamera.

Die Bildtelefonie wird mittels Kameras oder durch Mitarbeitende überwacht.

Kommt ein Bildtelefoniekontakt nicht bzw. nur verkürzt zustande, weil sich der private Kontakt nicht oder zu spät einwählt oder weil die Leitung aufgrund technischer Probleme unterbrochen wird, kann der Termin nicht nachgeholt werden.

Der private Kontakt des Gefangenen kann sich mit den vom Gefangenen vorgängig erhaltenen Kontaktdaten und PIN zur vereinbarten Zeit einwählen.

Für einen Bildtelefon-Verbindungsaufbau sind folgende Systemvoraussetzung nötig:

- Mobile Geräte (Mobiletelefon, Tablet, Laptop) oder Personalcomputer (mit Kamera und Audioausgabe) welche mit dem Internet verbunden sind.
- Aktueller, installierter Browser (Google-Chrome empfohlen)

Die Adresse der entsprechend zugeteilten Bildtelefonstation kann entweder über folgende QR-Code direkt oder über die Eingabe des entsprechenden Links, direkt in die Befehlszeile des Browsers gewählt, werden:

4.6 Links zu den 4 virtuellen Videobesuchsräumen

Besuch1

zugeteilte Station wählen über den QR-Code

oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers:

<https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch1.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch>





Besuch2

zugeteilte Station wählen über den QR-Code

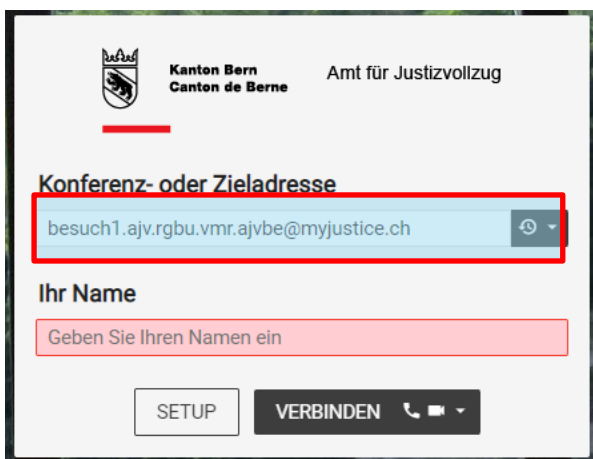
oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers:

<https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch2.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch>



<p>Besuch3</p> <p>zugeteilte Station wählen über den QR-Code</p> <p>oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers:</p> <p>https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch3.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch</p>	
<p>Besuch4</p> <p>zugeteilte Station wählen über den QR-Code</p> <p>oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers:</p> <p>https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch4.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch</p>	

4.7 Bedienungsanleitung Bildtelefon



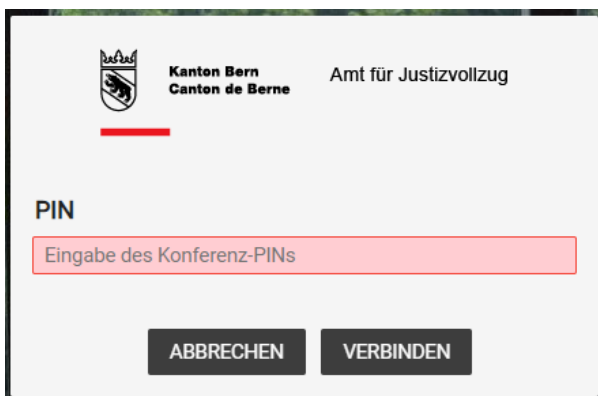
Im Startfenster erscheint die Zieladresse. *Diese darf nicht verändert werden.*

Geben Sie Ihren Namen (*gemäss Ausweispapier*) ein.

Mit SETUP können allfällige Einstellungen von Kamera und Mikrofon vorgenommen werden.

Wenn das eigene Bild auf dem Gerät nicht sichtbar ist, stimmt die Kameraeinstellung nicht.

Bei der Verwendung von Tablets oder Mobile muss mit dem Verbindungsaufbau der Zugriff auf die Kamera und das Mikrofon freigegeben / zugelassen werden.

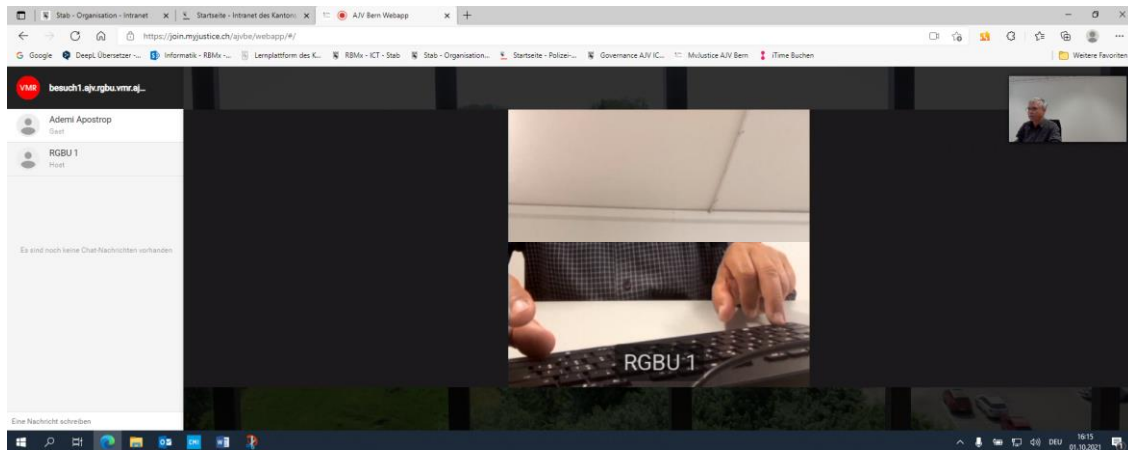


Nach drücken von START erscheint die Maske für die Eingabe des Konferenz-PINs

Diesen PIN erhalten Sie ebenfalls direkt vom Gefangenen mitgeteilt

Mit VERBINDEN wird die Konferenz aufgebaut

Wenn von Seiten der JVA Thorberg das Besuchsfenster schon geöffnet ist, sehen Sie im Hauptbild direkt die zuständige Ansprechperson für diesen Besuch.



Bildschirmansicht, wenn Gegenseite aufgeschaltet ist

Nach dem Erscheinen des Startbildschirms ist die Anwendung betriebsbereit.

Wenn Sie sich etwas zu früh eingewählt haben oder in der JVA Thorberg das Besuchsfenster noch nicht geöffnet worden ist, erscheint untenstehendes Bild. Sobald sich die Gegenseite einloggt, erscheint das oben gezeigte Bild.



Bildschirm, wenn die Gegenseite noch nicht aufgeschaltet ist.

4.8 Nichtbeachtung von Bildtelefonie-Bestimmungen

Bei Nichteinhaltung der in Kapitel 4.5 festgehaltenen Bedingungen kann der Bildtelefonie-Kontakt von den Mitarbeitenden der JVA abgebrochen werden.

Bildtelefoniepartner/innen, welche die Bildtelefonie missbrauchen, können, vorübergehend oder im Wiederholungsfall dauerhaft, von der Bildtelefonie ausgeschlossen werden.

5. Kontakte per Zellentelefon (Art. 72 JVV, Art. 21.4 HO)

5.1 Allgemeines

Während der Freizeit steht dem Gefangenen ein Zellentelefon sowie eine Telefonstation auf der Etage/Abteilung für private Anrufe zur Verfügung (Ausnahme: Gefangene des Sicherheitsvollzugs A, vgl. Kapitel 5.5). Der Gefangene kann über das Telefon private Kontakte tätigen, jedoch keine Anrufe empfangen.

Bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen von Familienmitgliedern, unaufschiebbaren amtlichen Angelegenheiten sowie für Entlassungsvorbereitungen können durch die Mitarbeitenden der Fallführung Telefone während der Arbeitszeit des Gefangenen bewilligt werden.

Die Zellentelefonie kann von der JVA überwacht werden.

5.2 Aufladen des Gesprächsguthabens durch private Kontakte

Private Kontakte des Gefangenen können sein Gesprächsguthaben bis zum maximalen Betrag von CHF 300.- aufladen. Zu diesem Zweck geht der private Kontakt wie folgt vor:

- Auf der Internetseite www.myphon.io einloggen
- Achtstellige Insassenkontonummer des Gefangenen eingeben (ist bei ihm anlässlich eines Telefonats direkt zu erfragen)
- Betrag eingeben, der überwiesen werden soll
- Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen bestätigen
- Zahlungsmethode wählen

5.3 Gefangene des Sicherheitsvollzugs A

Die Zellen im Sicherheitsvollzug A sind nicht mit Haftraumtelefonen ausgerüstet. Gefangene, welche mit privaten Kontakten telefonieren möchten, wenden sich zwecks Vereinbarung von Gesprächsterminen an die Mitarbeitenden der Betreuung. Pro Woche sind max. drei Gespräche von je fünfzehn Minuten Dauer möglich, davon max. ein Gespräch nach 18.00 Uhr.

5.4 Externe Anrufe in die JVA

Externe Telefonanrufe an Gefangene können von der JVA nicht weitervermittelt werden. Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen weitergeleitet.

6. Briefkontakte (Art. 45 und 70 JVV, Art. 21.2 HO)

Der Briefverkehr von und mit Gefangenen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Eine allfällige Beschränkung bzw. eine inhaltliche Kontrolle richten sich nach Art. 70 JVV.

Briefe werden durch die JVA auf verbotene Gegenstände kontrolliert und - den betrieblichen Möglichkeiten entsprechend - täglich weitergeleitet.

Briefadresse: Justizvollzugsanstalt Thorberg
Name des Gefangenen
Thorbergstrasse 48
CH - 3326 Krauchthal

7. Zusendung von Paketen (Art. 45 und 71 JVV; Art. 21.3 HO)

7.1 Allgemeines

Private Kontakte können dem Gefangenen pro Kalenderjahr Pakete von insgesamt 40kg Gesamtgewicht zustellen. Anzahl und Periodizität der Pakete liegt in der Verantwortung des Gefangenen.

Im Sicherheitsvollzug gelten teilweise anderslautende Regelungen, über welche sich die Gefangenen beim Betreuungspersonal erkundigen können.

7.2 Erlaubte Paketinhalte

- Lebensmittel (originalverpackt)
- Raucherwaren (max. 4 kg Tabak oder Raucherwaren pro Jahr)
- Bücher
- umfangmässig kleine Ausstattungsgegenstände für die Unterkunft (Fotografien, Poster)
- Bastelmaterial (sofern keine Selbst- oder Fremdgefährdung möglich)
- Schreibmaterial
- Tageszeitungen und Periodika
- Original-CDs und –DVDs (Musik und Filme unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes, Dateninhalt max. PEGI 16 bzw. USK 12)

Für Artikel, welche auf der Liste der erlaubten Paketinhalte nicht aufgeführt sind, muss vorgängig eine Bewilligung der JVA vorliegen.

7.3 Mit vorgängiger Bewilligung der JVA (ausserhalb der Gewichtsbeschränkung)

- Freizeitkleider, Trainer, Turnschuhe
- Kleider für Urlaub und Entlassung
- 1 Kaffeetasse, 1 Teeglas
- 1 Armbanduhr
- Musikinstrumente
- Lehrmaterial

7.4 Nicht erlaubte Paketinhalte

- Fleisch, Fisch, Eier, Milchprodukte, frische Gemüse und Früchte
- Konservendosen, Tuben, Tetrapack
- Getränke
- Gewürze, Backpulver, Backhefe
- Kaugummi
- Nahrungsergänzungsmittel
- Alkohol (auch Likörschokolade und ähnliches)
- Tabakerzeugnisse mit THC- und/oder CBD-Hanf
- Medikamente
- Toilettenartikel
- Werkzeuge, Möbelstücke, Turngeräte, Woldecken, Bettüberwürfe
- persönliche Ausrüstungsgegenstände, die gemäss Hausordnung oder im Anhang zur Hausordnung nicht erlaubt sind
- Kochutensilien (inkl. Tee-/Kaffeekannen, Geschirr, Besteck)
- elektrische und/oder batteriebetriebener Geräte

- Mobiltelefone, Pager und andere Kommunikationsmittel
- Foto-/Videoapparate, Foto-CD's und Videokassetten
- Filme/Videospiele, Druckerzeugnisse mit pornografischem Inhalt (PEGI-Klassifizierung über 16 Jahre, USK-Klassifizierung über 12 Jahre oder keine Jugendfreigabe und Inhalte mit Gewalt / Waffen- darstellungen und - verherrlichung)
- externe Speichermedien jeder Art (z.B. MP3- und Multimedia-Player, inkl. iPod)
- kopierte CDs/DVDs sowie leere CDs/DVDs-R/RW
- Briefmarken
- Substanzen, deren Kontrolle JVA-intern nicht möglich ist.

7.5 Kontrolle eingehender Pakete

Die Pakete werden von der JVA beim Eintreffen kontrolliert.

Bei Beanstandungen eines Paketes wird der Gefangene informiert. Der Gefangene kann entscheiden, ob das Paket auf seine Kosten an den Absender retourniert oder vernichtet wird.

Bei Zustellung von Drogen erfolgt eine polizeiliche Anzeige.

8. Bargeld (Art. 44 und 45 JVV)

Der Gefangene hat die Möglichkeit, von seinen privaten Kontakten Geldbeträge per Überweisung auf das Postcheckkonto, anlässlich von Besuchen sowie in Briefen und Paketen (**beides nicht empfohlen**) zu erhalten.

Für Überweisungen gilt folgendes Postcheckkonto:

Justizvollzugsanstalt Thorberg
3326 Krauchthal
Konto 30-1372-7

IBAN Thorberg: CH08 0900 0000 3000 1372 7
BIC Thorberg: POFICHBEXXX

Unter **Zahlungszweck** sind vom Absender unbedingt gut leserlich Vor- und Nachnamen des Gefangenen und Geburtsdatum anzugeben, damit der überwiesene Betrag dem Gefangenen zugeordnet werden kann.

Es wird empfohlen, die Zahlung mit **online-Banking** zu tätigen, damit für den Gefangenen keine Gebühren anfallen. Werden Gebühren fällig, müssen diese vom Gefangenen getragen werden. Sie werden von der JVA vom überwiesenen Betrag abgezogen.

Können Beträge infolge fehlender Angaben (fehlender Zahlungszweck, fehlende Angaben zum Absender) keinem Gefangenen zugeordnet bzw. nicht zurücküberwiesen werden, wird der Betrag dem Gefangenenfonds der JVA Thorberg überwiesen.

Beträge bis CHF 200.- pro Kalenderjahr, welche der Gefangene anlässlich von Besuchen, per Postüberweisung oder per Paket/Brief (letzteres nicht empfohlen) erhält, werden **dem Freikonto gutgeschrieben**. Höhere Beträge werden auf das Zweckkonto überwiesen, über welches der Gefangene nicht frei verfügen kann.

9. **Ausgänge und Urlaube (Art. 84 Abs. 6 StGB, Art. 75 JVV, Art. 21.7 HO)**

Vollzugslockerungen wie (begleitete) Ausgänge und Urlaube richten sich nach Art. 84 Abs. 6 StGB und den konkordatlichen Richtlinien des für den Vollzug verantwortlichen Kantons.

Geplante Vollzugslockerungen werden in den Vollzugsplan des Gefangenen aufgenommen. Erstmalige Ausgänge und Urlaube müssen von der einweisenden Behörde und gegebenenfalls von der konkordatlichen Fachkommission bewilligt werden.

Die Gewährung eines Ausganges bzw. Urlaubs kann mit Auflagen verbunden werden.

Ein Missbrauch von Ausgängen bzw. Urlauben zieht eine Disziplinarsanktion nach sich.

Thorberg, 14.3.2022

Justizvollzugsanstalt Thorberg



Hans-Rudolf Schwarz
Direktor